



**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Geowissenschaften (2024)**

Vom 19. Februar 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Bedeutung der Promotion, akademische Grade
- § 2 Organe des Promotionsverfahrens
- § 3 Geschäftsgang

II. Beginn des Promotionsverfahrens

- § 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Betreuungs- und Prüfungsberechtigung
- § 7 Betreuungszusage
- § 8 Promotionszwischenprüfung

III. Promotionsprüfung

- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 12 Dissertation
- § 13 Begutachtung der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Bestehen und Gesamtnote der Promotionsprüfung
- § 16 Nichtbestehen, Wiederholung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Promotionsurkunde und Führung des akademischen Grades; Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

V. Ehrenpromotion

- § 20 Verfahren zur Verleihung einer Ehrenpromotion

VI. Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 21 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe
- § 22 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeseltern-
geld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich für Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Le-
benslagen
- § 25 Einsicht in die Promotionsakten, Aufbewahrungsfristen

VII. Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

Gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren

- A. Gemeinsam mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren
- B. Gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes Promotionsverfahren

I. Allgemeines

§ 1

Bedeutung der Promotion, akademische Grade

(1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) in einem Fachgebiet der Fakultät für Geowissenschaften. ²Dissertation und Disputation sind in demselben Fachgebiet abzulegen.

(2) ¹Durch die Promotion erhält die Bewerberin oder der Bewerber den akademischen Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den naturwissenschaftlichen Fachgebieten der Geochemie, Geobiologie, Geologie, Geophysik, Kristallographie, Materialwissenschaften, Mineralogie, Paläontologie, Petrologie, Physischen Geographie oder Vulkanologie. ²Der akademische Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) wird in den Fachgebieten der Anthro- und Wirtschaftsgeographie vergeben. ³Weitere Fachgebiete können auf Antrag mit Zustimmung des Promotionsausschusses vom Fakultätsrat genehmigt werden, wenn die Durchführung des Promotionsverfahrens gesichert ist. ⁴Der Fakultätsrat legt in den Fällen des Satzes 3 fest, ob der akademische Doktorgrad gemäß Satz 1 oder Satz 2 vergeben wird.

(3) Die in Abs. 2 genannten Doktorgrade können auch zusammen mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf Grund eines nach Maßgabe des Anhangs gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.

(4) Mit dem Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c. oder Dr. phil. h.c.) können gemäß § 20 Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen verdient gemacht haben.

(5) Alle an dem Promotionsverfahren Beteiligten sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

§ 2

Organe des Promotionsverfahrens

(1) Organe des Promotionsverfahrens sind der Promotionsausschuss, die Promotionskommission, der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan.

(2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus je zwei durch den Fakultätsrat bestellte hauptberuflich tätige Professorinnen oder Professoren nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung des Departments Geographie und des Departments für Geo- und Umweltwissenschaften sowie kraft Amtes aus der Dekanin oder dem Dekan. ²Anstelle eines der vier hauptberuflich tätigen professoralen Mitglieder kann auch eine lehrbefugte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein lehrbefugter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Geowissenschaften zum Mitglied des Promotionsausschusses bestellt werden. ³Wird ein bestelltes Mitglied des Promotionsausschusses zur Dekanin oder zum Dekan gewählt, wird für den Rest der

Amtszeit ein neues Mitglied nachbestellt. ⁴Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für zwei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen professoralen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ⁶Wurde die Dekanin oder der Dekan zur oder zum Vorsitzenden oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter bestellt, endet die Bestellung mit dem Ende der Amtszeit als Dekanin oder Dekan.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Promotionsangelegenheiten, soweit nicht die Promotionskommission, der Fakultätsrat oder die Dekanin oder der Dekan zuständig ist.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestellt für jedes Promotionsverfahren unmittelbar nach Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 4 Abs. 6) eine Promotionskommission, die aus drei nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Mitgliedern besteht:

1. der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 6),
2. der Ko-Betreuerin oder dem Ko-Betreuer (§ 6) und
3. einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer.

²Die Betreuerin oder der Betreuer kann eine Kommissionszusammensetzung vorschlagen. ³Die Dekanin oder der Dekan ist an den Vorschlag nicht gebunden. ⁴Die Dekanin oder der Dekan achtet darauf, dass das in der Dissertation berührte Fachgebiet angemessen vertreten ist. ⁵Mindestens zwei Mitglieder müssen der Fakultät für Geowissenschaften angehören. ⁶Die Dekanin oder der Dekan bestellt ein Mitglied der Promotionskommission als deren Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) ¹Die Promotionskommission überwacht den Verlauf des Promotionsvorhabens. ²Sie ist für die Durchführung der Promotionszwischenprüfung nach § 8 verantwortlich.

(6) Das Dekanat erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Doktorandinnen und Doktoranden zu erhebenden Merkmale und übermittelt sie an das Bayerische Landesamt für Statistik.

§ 3 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gelten die §§ 69, 70 und 72 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung wird durch Art. 51 Abs. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

II. Beginn des Promotionsverfahrens

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Bewerberinnen und Bewerber können unter folgenden Voraussetzungen als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen werden:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über eine Betreuungszusage nach § 7 Abs. 1 verfügen.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion nach § 5 erfüllen.

(2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine Betreuungszusage (Abs. 1 Nr. 1), die nicht älter als drei Monate sein darf,
2. Zeugnisse und Nachweise über eine Zugangsberechtigung zur Promotion (§ 5 Abs. 1),
3. ggf. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass der Studienabschluss vom Erwerb zusätzlicher Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 abhängig ist, die gegenüber dem Promotionsausschuss fristgerecht nachzuweisen sind,
4. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der Aufschluss über den Bildungsweg und ggf. eine ausgeübte Berufstätigkeit gibt mit den für absolvierte Studiengänge erteilten Abschlussdokumenten,
5. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Promotionsprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
6. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnis von einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn hat,
7. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben im Promotionsverfahren Sanktionen nach sich ziehen können, neben weitergehenden Sanktionen insbesondere das Betreuungsverhältnis rückwirkend aufgehoben werden kann und das Promotionsverfahren damit als gescheitert gilt.

(3) ¹Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ²Ausschlaggebend ist dabei, ob eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht.

(4) ¹Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig oder unrichtig sind,
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind,
3. ein Promotionsverfahren zur Erlangung eines akademischen Grades in den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Fachgebieten endgültig nicht bestanden oder erfolgreich abgeschlossen wurde oder
4. die Bewerberin oder der Bewerber unwürdig zur Führung des Doktorgrades ist.

²Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so fordert die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber

schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die Rechtsfolge nach Satz 1 Nr. 1 zu ihrer Ergänzung auf.

(5) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder als Doktorand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(6) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist das Promotionsverfahren eröffnet.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein im Inland oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Studium

1. in einem Diplom- oder Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Vollzeitstudium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule,
2. in einem Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule,
3. in einem Masterstudiengang an einer Universität, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer vergleichbaren Hochschule,
4. in einem Diplomstudiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei in der Abschlussprüfung eine Gesamtnote von mindestens „gut“ erreicht worden sein muss oder
5. in einem Lehramtsstudiengang an einer Pädagogischen Hochschule, in einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich oder für das Lehramt an Grundschulen, an früheren Hauptschulen, an Mittelschulen, an Realschulen oder an beruflichen Schulen, wobei in der Abschlussprüfung eine Gesamtnote von mindestens „gut“ erreicht worden sein muss,

nachweisen. ²An ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworbene Studienabschlüsse nach Satz 1 sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ³Die Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ⁴Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie die „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) sind zu berücksichtigen. ⁵§ 22 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Anerkennung von Studienabschlüssen kann von der zusätzlichen Erbringung von Leistungen im Umfang von bis zu 60 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) aus einem der Masterstudiengänge der Fakultät für Geowissenschaften gemäß den Vorgaben der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungs- und Studienordnung abhängig gemacht werden, die zum Nachweis ausreichender Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation erforderlich sind. ²Die entsprechenden Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres nach der auf die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgten Immatrikulation in einen der Masterstudiengänge der Fakultät für Geowissenschaften erbracht werden. ³Die Prü-

fungsleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionszwischenprüfung gemäß § 8. ⁴Die Entscheidung darüber, welche Leistungen zu erbringen sind, wird vom Promotionsausschuss getroffen. ⁵Wenn die zu erbringenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 gegenüber dem Promotionsausschuss nachgewiesen werden, endet das Promotionsverfahren, das damit als erstmals nicht bestanden gilt.

(3) Ein Promotionsverfahren zur Erlangung des jeweiligen akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 2 darf weder endgültig nicht bestanden noch erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 6

Betreuungs- und Prüfungsberechtigung

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden werden von einer Betreuerin oder einem Betreuer und einer Ko-Betreuerin oder einem Ko-Betreuer betreut, die nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der HSch-PrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt und in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) der Fakultät für Geowissenschaften sind. ²Sie werden von der Dekanin oder dem Dekan auf der Grundlage der Betreuungszusage gemäß § 7 Abs. 1 bestellt. ³Handelt es sich um eine hauptberuflich tätige Professorin oder einen hauptberuflich tätigen Professor (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) oder eine entpflichtete Professorin oder einen entpflichteten Professor (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung), gilt sie oder er als Betreuerin oder Betreuer bzw. als Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer bestellt. ⁴Promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter (Art. 72 Abs. 4 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) an der Fakultät für Geowissenschaften, z.B. gefördert durch das Emmy Noether Programm der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder den European Research Council, sowie promovierte, besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne von Art. 98 Abs. 1 Satz 6 BayHIG können ebenfalls Doktorandinnen und Doktoranden betreuen, wenn die Voraussetzungen nach der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind. ⁵Die Doktorandinnen und Doktoranden können auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder von einer promovierten Person einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München (z. B. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung) betreut werden, wenn die Voraussetzungen nach der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und der Promotionsausschuss der Fakultät für Geowissenschaften zustimmt.

(2) Betreuerin bzw. Betreuer oder Ko-Betreuerin bzw. Ko-Betreuer kann, unter den Voraussetzungen im Anhang zu dieser Promotionsordnung, auch eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer einer ausländischen Universität oder bzw. und Fakultät oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

(3) Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann die Dekanin oder der Dekan mit Zustimmung des Promotionsausschusses eine promovierte Fachkollegin oder ei-

nen promovierten Fachkollegen der Fakultät für Geowissenschaften nach den Vorgaben der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung als Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer bestellen.

(4) ¹Kann die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer die Arbeit nicht mehr betreuen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer bzw. eine neue Ko-Betreuerin oder einen neuen Ko-Betreuer. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht, an das die Dekanin oder der Dekan nicht gebunden ist. ³Endet bei der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. bei der Ko-Betreuerin oder dem Ko-Betreuer die – wenn eine solche besteht – Zugehörigkeit zur Fakultät für Geowissenschaften, kann die Dekanin oder der Dekan die Fortführung der Betreuung für höchstens drei Jahre, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um höchstens zwei weitere Jahre, gestatten, wenn die Doktorandin oder der Doktorand und die verbleibende Betreuungsperson zustimmen.

§ 7

Betreuungszusage

(1) ¹In einer Betreuungszusage verpflichten sich eine Betreuerin oder ein Betreuer und eine Ko-Betreuerin oder ein Ko-Betreuer nach § 6 Abs. 1 bis 3, die Bewerberin oder den Bewerber bei der Anfertigung einer Promotion für eine bestimmte Dauer, in der Regel vier Jahre, zu betreuen. ²In der Betreuungszusage ist ein vorläufiges Promotionsthema zu benennen. ³Die Betreuungszusage kann unter Auflagen, die geeignet sind, die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens zu erhöhen, erteilt werden.

(2) ¹Betreuungszusagen müssen diese Promotionsordnung sowie alle anderen Rechtsvorschriften einhalten und dürfen keine in dieser Promotionsordnung nicht ausdrücklich vorgesehenen Pflichten begründen oder Festlegungen treffen. ²Sie sind schriftlich abzufassen und von der Betreuerin oder dem Betreuer, der Ko-Betreuerin oder dem Ko-Betreuer und der Bewerberin oder dem Bewerber zu unterzeichnen. ³Sie werden erst nach Gegenzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter wirksam.

(3) ¹Eine Betreuungszusage kann im letzten Vierteljahr ihrer Dauer, in der Regel um ein Jahr, über seinen Ablauf hinaus verlängert werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. ²In ihrem oder seinem Verlängerungsantrag berichtet die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich über den Fortschritt der Dissertation und bzw. oder der Veröffentlichung. ³Die Betreuerin oder der Betreuer und die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer nehmen dazu Stellung, ob weiterhin eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. ⁴Der Bericht nach Satz 2 und die Stellungnahmen nach Satz 3 werden dem Promotionsausschuss vorgelegt und sind Bestandteil der Promotionsakte. ⁵Mehrfache Verlängerungen sind unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 möglich.

§ 8 Promotionszwischenprüfung

(1) ¹Alle Doktorandinnen und Doktoranden müssen in einer Promotionszwischenprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die weiterhin einen erfolgreichen Abschluss der Promotion erwarten lassen. ²Diese Prüfung soll spätestens ein Jahr nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand bzw. im Anschluss an die Erbringung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Abs. 2 erfolgen.

(2) ¹Die Promotionszwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung, die von der Promotionskommission durchgeführt wird. ²Sie setzt sich aus einem 30-minütigen Fachvortrag zur Vorstellung des Promotionsvorhabens sowie einer in der Regel mindestens 60-minütigen wissenschaftlichen Diskussion über fachliche Aspekte insbesondere aus dem thematischen Umfeld der Arbeit zusammen. ³Der Ablauf und das Ergebnis sind durch eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer zu protokollieren. ⁴Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission gegengezeichnet. ⁵Die Promotionskommission bewertet die Promotionszwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) ¹Die Promotionszwischenprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt. ²Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ³§ 21 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Eine nicht bestandene Promotionszwischenprüfung kann auf Antrag nur einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. ²Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionszwischenprüfung an das Dekanat zu stellen.

(5) Das Ergebnis der Promotionszwischenprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(6) ¹Nur nach einer bestandenen Promotionszwischenprüfung wird das Promotionsverfahren weiter fortgeführt. ²Nach einer nicht bestandenen Promotionszwischenprüfung endet das Promotionsverfahren, das damit als erstmals nicht bestanden gilt.

III. Promotionsprüfung

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand reicht den Zulassungsantrag zur Promotionsprüfung beim Dekanat ein. ²Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

1. ein aktualisierter Lebenslauf,
2. die druckfertige Dissertation (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 4) oder – bei kumulativer Dissertation – Kopien der veröffentlichten, zur Veröffentlichung angenommenen bzw. zur Begutachtung eingereichten Manuskripte (§ 12 Abs. 2 Satz 5) sowie

eine Kopie der Zusammenfassung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2) auf einem gesonderten Blatt, jeweils in doppelter Ausfertigung; § 12 Abs. 2 Satz 6 bleibt unberührt,

3. eine eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen,
4. eine Erklärung, dass die Dissertation weder ganz noch in wesentlichen Teilen einer anderen Universität oder Fakultät vorgelegt worden ist,
5. ein amtliches Führungszeugnis der Doktorandin oder des Doktoranden und bzw. oder bei im Ausland ansässigen Doktorandinnen oder Doktoranden eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde. ²Das amtliche Führungszeugnis und bzw. oder die entsprechende Bescheinigung sollen nicht älter als drei Monate sein.

(2) ¹Kann die Doktorandin oder der Doktorand die vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorlegen, so kann die Dekanin oder der Dekan gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen. ²§ 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 9) kann mit derselben Dissertation einmal zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden keine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist, die Disputation nicht begonnen hat und kein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

§ 11

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt anhand der gemäß § 9 eingereichten Unterlagen fest, ob die Doktorandin oder der Doktorand zugelassen werden kann. ²Bei Unklarheiten kann die Dekanin oder der Dekan eine Entscheidung des Promotionsausschusses darüber herbeiführen, ob einzelne Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) ¹Sind die Angaben oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Dekanin oder der Dekan die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Verstreicht diese Frist ungenutzt, so wird die Zulassung von der Dekanin oder dem Dekan abgelehnt. ³Hierauf ist die Doktorandin oder der Doktorand bei der Aufforderung zur Ergänzung des Antrags auf Zulassung hinzuweisen.

(3) ¹Über die endgültige Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ²Die Zulassung ist außer in dem in Abs. 2 Satz 2 genannten Fall auch abzulehnen, wenn die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Universität oder Fakultät vorgelegt worden ist.

§ 12 Dissertation

(1) ¹Doktorandinnen und Doktoranden haben eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen. ²Bei der Dissertation kann es sich um eine Monographie oder auch um eine ausführliche Zusammenfassung verschiedener wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu einem gemeinsamen Dissertationsthema handeln (kumulative Dissertation). ³Eine kumulative Dissertation muss eine allgemein verständliche Einleitung enthalten, in welcher der Stand der Forschung sowie die behandelten wissenschaftlichen Fragestellungen erklärt werden. ⁴Die kumulative Dissertation muss aus mindestens drei Manuskripten bestehen, von denen mindestens zwei in begutachteten Fachzeitschriften angenommen worden sind. ⁵Sofern erst zwei Manuskripte zur Publikation angenommen wurden, muss ein weiteres Manuskript bei der Abgabe der kumulativen Dissertation mindestens zur Begutachtung eingereicht worden sein. ⁶Die Doktorandin oder der Doktorand muss bei mindestens zwei dieser Fachartikel Erstautorin oder Erstautor sein. ⁷Waren an den Fachpublikationen oder an den Arbeiten gemäß Satz 4 mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt, muss die Doktorandin oder der Doktorand ihren bzw. seinen Beitrag in Bezug auf Inhalt und Umfang in der Dissertation versichern. ⁸Des Weiteren muss eine kumulative Dissertation am Ende eine fundierte wissenschaftliche Diskussion enthalten, in der die Ergebnisse in den entsprechenden fachlichen Kontext ausführlich eingeordnet und diskutiert werden.

(2) ¹Die Dissertation muss als druckfertiges Manuskript in Größe DIN A 4 vorgelegt werden. ²Sie muss fest gebunden und paginiert sein, ein Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie eine ausführliche deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung enthalten. ³Es ist gestattet, der Dissertation Zusätze beizufügen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt und als solche gekennzeichnet sind. ⁴Das Bild- und Kartenmaterial darf in Form von Fotokopien eingereicht werden. ⁵Eine kumulative Dissertation muss – ungeachtet des § 17 Abs. 6 Satz 2 – in gebundener Form vorgelegt werden, bei der alle Fachartikel unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf DIN A 4-Seitenformat kopiert wurden. ⁶Die Dissertation, inklusive Anhänge, sind zusätzlich nach den Vorgaben des Promotionsausschusses in elektronischer Form einzureichen.

(3) Die Dissertation ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Unmittelbar nach der Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 11) beauftragt die Dekanin oder der Dekan die Betreuerin oder den Betreuer mit dem ersten Gutachten und die Ko-Betreuerin oder den Ko-Betreuer mit dem zweiten Gutachten. ²Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach der Zulassung zur Promotionsprüfung vorgelegt werden.

(2) ¹Jedes Gutachten muss eine eindeutige Empfehlung der Dissertation auf

1. Annahme wie eingereicht,
2. Annahme mit Auflagen zur Korrektur vor der Veröffentlichung,
3. Rückgabe zur Umarbeitung oder
4. Ablehnung der Dissertation

enthalten. ²Eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation wird nicht benotet.

(3) ¹Das Gutachten muss eine der folgenden Noten enthalten:

„summa cum laude“	= 0,5 (ausgezeichnet);
„magna cum laude“	= 1 (sehr gut);
„cum laude“	= 2 (gut);
„rite“	= 3 (genügend);
„insufficenter“	= 4 (ungenügend – nicht bestanden).

²Die Note „summa cum laude“ ist ausschließlich herausragenden Leistungen vorbehalten; sie wird nur in Ausnahmefällen vergeben. ³Bei Vorschlag der Note „summa cum laude“ durch beide Gutachterinnen oder Gutachter bedarf es eines dritten übereinstimmenden Notenvorschlags auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens, das die Dekanin oder der Dekan bei einer prüfungsberechtigten Person außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München in Auftrag gibt. ⁴Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter darf keine gemeinsamen Publikationen oder Projekte mit der Doktorandin oder dem Doktoranden in den letzten fünf Jahren durchgeführt haben. ⁵§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁶Der Notenvorschlag „insufficenter“ kann nur mit der Empfehlung auf Ablehnung der Dissertation verbunden werden.

(4) ¹Nach Eingang der Gutachten macht die Dekanin oder der Dekan die Dissertation und die Gutachten unverzüglich allen prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Geowissenschaften im zugangsgeschützten Bereich des Internets mit der Möglichkeit der dortigen Stellungnahme zugänglich. ²Die Dekanin oder der Dekan bestimmt darüber hinaus mindestens zwei prüfungsberechtigte Fakultätsmitglieder, die ein Votum über die Annahme und Benotung der Dissertation abgeben müssen. ³Die Empfehlungen auf Ablehnung der Dissertation und Rückgabe zur Umarbeitung sind eingehend zu begründen. ⁴Die Stellungnahmen müssen während der Vorlesungszeit spätestens innerhalb von zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen abgegeben werden (Ausschlussfrist).

(5) ¹Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn die Gutachten und sämtliche Stellungnahmen mit dem Notenvorschlag „insufficenter“ verbunden sind bzw. die Ablehnung empfehlen. ²Die Feststellung gemäß Satz 1 trifft die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

(6) ¹Die Dissertation gilt als angenommen, wenn die Gutachten und sämtliche Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 4 jeweils eine Benotung mit „rite“ oder besser vorschlagen und nicht die Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung empfehlen. ²Wenn die Notenvorschläge übereinstimmen, gilt diese Note als Note der Dissertation. ³Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission trifft die Feststellungen gemäß Satz 1 und Satz 2.

(7) ¹Bei unterschiedlichen Notenvorschlägen im Falle der übereinstimmenden Empfehlung der Annahme der Dissertation oder wenn mindestens ein Gutachten oder eine Stellungnahme „insufficenter“ bzw. die Ablehnung der Dissertation oder die Rückgabe zur Umarbeitung empfiehlt, entscheidet die Promotionskommission über Annahme, Annahme mit Auflagen zur Korrektur vor der Veröffentlichung, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation oder über die Einholung weiterer

Gutachten von prüfungsberechtigten internen oder externen haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder entpflichteten Professorinnen oder Professoren oder Professorinnen oder Professoren im Ruhestand. ²Die prüfungsberechtigten Fakultätsmitglieder, die gemäß Abs. 4 die Ablehnung der Dissertation oder die Rückgabe zur Umarbeitung empfohlen haben, können zur weiteren Stellungnahme vor der Promotionskommission gehört werden.

(8) ¹Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, Korrekturen oder Ergänzungen vor der Veröffentlichung vorzunehmen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen. ²Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge müssen hinreichend bestimmt sein.

(9) ¹Beschließt die Promotionskommission die Annahme der Dissertation, entscheidet sie abschließend auch über die Note. ²Können sich die Mitglieder der Promotionskommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt als Note der Dissertation das kaufmännisch gerundete arithmetische Mittel der Einzelschlüsse der Kommissionmitglieder. ³Die gerundete Note wird auf eine Stelle nach dem Komma angegeben. ⁴Die Notenbezeichnung nach Satz 2 lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5	= „magna cum laude“;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= „cum laude“;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,0	= „rite“.

(10) ¹Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, verbleibt das Umlaufexemplar bei den Akten. ²Die umgearbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder einzureichen. ³Sie wird den Mitgliedern der Promotionskommission zur Beurteilung vorgelegt. ⁴Abs. 1 bis 9 finden entsprechende Anwendung. ⁵Eine zweite Umarbeitung ist ausgeschlossen. ⁶Wird die Frist nach Satz 2 aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand selbst zu vertreten hat, nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(11) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand wird durch die Dekanin oder den Dekan über Annahme und Bewertung, Annahme mit Auflagen zur Korrektur vor der Veröffentlichung, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation benachrichtigt. ²Bei einer Rückgabe zur Umarbeitung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, mitgeteilt.

§ 14 Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so wird die Doktorandin oder der Doktorand durch die Dekanin oder den Dekan mindestens acht Tage vor dem Termin zur Disputation geladen. ²Eine Einladung per E-Mail ist ausreichend.

(2) ¹Die Disputation wird von der Promotionskommission abgenommen und bewertet. ²Die Doktorandin oder der Doktorand soll in der Disputation belegen, dass sie oder er das Fachgebiet der Dissertation und verwandte Fachgebiete angemessen beherrscht.

(3) ¹Die Disputation besteht aus einem fakultätsöffentlichen Vortrag von 30 Minuten über die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation und einer anschließenden mindestens 60-minütigen wissenschaftlichen Aussprache mit der Promotionskommission, die zeigen soll, dass die Doktorandin oder der Doktorand Arbeitsmethoden, Problemstellung und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation kritisch zu diskutieren und in das Gesamtgebiet des Fachs, in dessen Rahmen die Dissertation fällt, einzuordnen vermag. ²Danach kann das Publikum Fragen stellen. ³Bei der Benotung sowie der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁴Eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer fertigt über den Ablauf sowie das Ergebnis der Disputation ein Protokoll an, das von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission gegengezeichnet wird. ⁵Die Bewertung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission im Anschluss an die Disputation mitzuteilen.

(4) ¹Die Disputation kann – vorbehaltlich der Zustimmung des Promotionsausschusses – unter den folgenden, ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sicherstellenden Voraussetzungen ausnahmsweise auch per Videokonferenz abgehalten werden:

1. Die Mitglieder der Promotionskommission und die Doktorandin oder der Doktorand haben dem Vorgehen vorab schriftlich zugestimmt.
2. Zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungshandlungen ist mindestens eine Prüfende bzw. ein Prüfender während der gesamten Prüfung physisch in einem von der Fakultät für Geowissenschaften vorgegebenen Raum anwesend, in dem auch die Doktorandin oder der Doktorand sich befindet.
3. Die Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen erfolgt weder zur Authentifizierung noch zur Überwachung der Doktorandin oder des Doktoranden.
4. Eine elektronische Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²Dies gilt auch für die Fakultätsöffentlichkeit, die hierauf vor Beginn der Disputation von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission hingewiesen wird.

²Ist die Bild- oder Tonübertragung während der Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ³Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(5) ¹Für die Benotung gilt § 13 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. ²Die Note „summa cum laude“ kann für die Disputation nicht vergeben werden. ³§ 13 Abs. 9 gilt entsprechend.

(6) ¹Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. ²Ein Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens der Disputation bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt werden.

(7) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Bestehen und Gesamtnote der Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mindestens mit „rite“ bewertet wurden.

(2) ¹Die Gesamtnote wird ermittelt, indem die Note der Dissertation mit 1,5 multipliziert wird, die Note der Disputation addiert und die Summe durch 2,5 geteilt wird.

²Die Gesamtnote wird dabei kaufmännisch gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. ³Die Gesamtnote lautet:

1,0 bis 1,5	= „magna cum laude“;
1,6 bis 2,5	= „cum laude“;
2,6 bis 3,0	= „rite“.

(3) Die Gesamtleistung wird mit „summa cum laude“ und mit der Gesamtnote 0,5 festgesetzt, wenn die Dissertation mit „summa cum laude“ und die Disputation mit „magna cum laude“ bewertet wurden.

(4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Promotionsprüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Zwischenbescheid. ²Der Zwischenbescheid enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation und der Disputation und die Gesamtnote der bestandenen Promotionsprüfung. ³Der Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels. ⁴Dies ist im Zwischenbescheid zu vermerken.

§ 16

Nichtbestehen, Wiederholung

(1) ¹Wurde die Dissertation abgelehnt oder die Disputation nicht bestanden, ist die Promotionsprüfung erstmals nicht bestanden. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann ein zweites Mal mit einem anderen Thema die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. ³Scheitert auch dieses Promotionsverfahren, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Promotionsprüfung nicht bestanden, so erhält sie oder er darüber von der Dekanin oder dem Dekan einen schriftlichen Bescheid.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach Bestehen der Promotionsprüfung ist die Dissertation innerhalb eines Jahres in angemessener Form der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Dissertationen einerseits und den Belangen der Doktorandin oder des Doktoranden andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Wird die Verpflichtung nach Satz 1

nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Promotionsprüfung erfüllt, erlöschen die durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte.

(2) ¹Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen zur Korrektur vor der Veröffentlichung nach § 13 Abs. 8 verbunden, so ist vor der Veröffentlichung die geänderte Fassung der Promotionskommission vorzulegen und von dieser eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ²Andere Änderungen der Dissertation vor ihrer Veröffentlichung sind ebenfalls nur mit Genehmigung der Promotionskommission zulässig.

(3) ¹Ist die Dissertation sehr umfangreich, kann die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation zu veröffentlichen. ²Dieser Teil muss die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten. ³Durch Fußnoten ist zu vermerken, dass es sich um einen Dissertationsteil handelt. ⁴Einem Antrag auf Teilveröffentlichung kann nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden.

(4) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich zwei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
4. in einer elektronischen Version

publiziert werden. ⁴Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁵Die elektronische Version nach Satz 3 Nr. 4 ist auf den Server für Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München hochzuladen. ⁶Der Universitätsbibliothek ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁷Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁸In besonderen Fällen kann die Promotionskommission andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁹Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen der Doktorandin oder des Doktoranden zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 8 genannten Pflichten.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 4 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 4 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbstständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 1 sowie Abs. 4 Satz 9 gelten entsprechend.

(6) ¹Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten auch für kumulative Dissertationen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Dissertationen auch die Angabe der entsprechenden Fundstellen ausreichend. ³§ 12 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 18

Promotionsurkunde und Führung des akademischen Grades; Erneuerung der Promotionsurkunde

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der bestandenen Disputation.

(2) ¹Die Promotionsurkunde bestätigt in deutscher und englischer Sprache die erfolgte Promotion und nennt die Bezeichnung des Doktorgrades, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote sowie das Datum der Promotion gemäß Abs. 1. ²Die Urkunde trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Geowissenschaften und der Präsidentin oder des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und ist mit dem Siegel der Universität versehen. ³Buchst. B Nr. III des Anhangs bleibt unberührt.

(3) ¹Die Promotion wird unverzüglich nach Erfüllung der Anforderungen des § 17 durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. ²Damit endet das Promotionsverfahren. ³Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung eines der in § 1 Abs. 2 genannten akademischen Grade. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann das vorläufige Recht, den akademischen Grad zu führen, jedoch bereits dann erteilen, wenn

1. § 17 Abs. 2 nicht einschlägig oder erfüllt ist,
2. in den in § 17 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Fällen ein entsprechender Vertrag oder eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Anforderungen vorliegt und
3. alle Beteiligten versichern, dass die Anforderungen des § 17 innerhalb von einhalb Jahren erfüllt sein werden.

⁵Wird die in Satz 4 Nr. 3 genannte Frist nicht eingehalten, erlischt das vorläufige Recht, einen der in § 1 Abs. 2 genannten akademischen Grade zu führen. ⁶In besonderen, nicht von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbst zu vertretenden Fällen kann die Frist verlängert werden.

(4) Die Promotionsurkunde kann auf Beschluss des Fakultätsrates auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers (Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) der Fakultät für Geowissenschaften nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Jubilarin oder des Jubilars angebracht erscheint.

§ 19

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) ¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren erheblich getäuscht hat oder die Verleihung des akademischen Grades sich sonst als rechtswidrig erweisen würde, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Promotionsverfahren ein. ²Das Promotionsverfahren endet und die Promotionsprüfung gilt als endgültig nicht bestanden. ³Der Beschluss wird der oder dem Betroffenen durch einen schriftlichen Bescheid von der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt.

(2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Promotionsprüfung durch den Promotionsausschuss nachträglich für nicht bestanden erklärt und der Doktorgrad nach Art. 101 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entzogen werden. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Promotionsurkunde wird eingezogen.

(3) ¹Erweist sich in den Fällen des Abs. 1 und 2 die Täuschungshandlung als nicht erheblich, kann der Promotionsausschuss die begangene Täuschungshandlung gegenüber der oder dem Täuschenden feststellen, wenn ein Feststellungsinteresse besteht. ²Ein solches kann sich insbesondere allgemein aus dem Schutz des Vertrauens in das Institut der Promotion und die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie aus den Interessen Dritter an der Klarstellung der eigenen Urheberschaft ergeben.

(4) ¹In den Fällen des Abs. 2 und 3 wird der oder dem Betroffenen aufgegeben, alle noch zu verbreitenden Exemplare der Dissertation mit einem deutlich sichtbaren Vermerk zu versehen, der auf die Täuschungshandlung hinweist. ²Dies gilt auch für noch elektronisch zu veröffentlichende Versionen der Dissertation. ³Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 sind sämtliche Personen und Institutionen, wie insbesondere Universitätsbibliotheken, Fachbibliotheken und Verlage, von denen anzunehmen ist, dass sie über Exemplare der Dissertation verfügen, von der oder dem Betroffenen unverzüglich zu informieren.

(5) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen kann der Promotionsausschuss elektronische Hilfsmittel einsetzen.

V. Ehrenpromotion

§ 20

Verfahren zur Verleihung einer Ehrenpromotion

(1) ¹Die Fakultät für Geowissenschaften kann für die Ludwig-Maximilians-Universität München als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den in § 1 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 genannten Fachgebieten die Doktorgrade der Naturwissenschaften und der Philosophie ehrenhalber („Dr. rer. nat. h.c.“ oder „Dr. phil. h.c.“) verleihen. ²Eine Ehrenpromotion aufgrund anderer als wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste (z. B. mäzenatisches Wirken) ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt auf Antrag von mindestens zwei hauptberuflich tätigen Professorinnen oder Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) der Fakultät für Geowissenschaften und durch Beschluss des Fakultätsrates. ²Der Antrag muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistung der oder des zu Ehrenden enthalten. ³In der Einladung zur Sitzung des Fakultätsrates muss ausdrücklich erwähnt sein, dass über eine Ehrenpromotion beraten und beschlossen werden soll. ⁴Zur Annahme des Beschlusses bedarf es neben der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder zusätzlich auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Andernfalls ist der Antrag abgelehnt und kann an der Ludwig-Maximilians-Universität München nicht erneut gestellt werden.

(3) ¹Die Ehrenpromotion erfolgt in feierlicher Form durch Überreichung einer Ehrenurkunde, die von der Dekanin oder dem Dekan und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen ist. ²Als Datum der Ehrenpromotion gilt der Tag der Beschlussfassung im Fakultätsrat.

(4) § 19 gilt entsprechend.

VI. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 21

Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe

¹Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Promotionsausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Promotionsausschuss bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁵Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ⁶Bei teilbaren Prüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 22

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen oder der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen

von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums (Art. 77 Abs. 7 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Promotionsordnung in die Berechnung der Noten einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die anerkannte oder angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich auf Antrag. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die hierfür erforderlichen Informationen spätestens am Ende des ersten Semesters nach Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 4 Abs. 6) dem Promotionsausschuss bereitzustellen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen, die bereits vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens erbracht wurden. ³Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn des Promotionsverfahrens erbracht werden, sind die Informationen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester bereitzustellen. ⁴Der Nachweis von anzuerkennenden oder anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁵Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und bzw. oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁶Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Doktorandinnen nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Doktorandinnen, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Dekanat gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Die Dekanin oder der Dekan legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Doktorandin hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Doktorandin während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 24

Nachteilsausgleich für Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen

Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Doktorandinnen und Doktoranden, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei dem Absolvieren der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 21 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 25

Einsicht in die Promotionsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) ¹Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden beim Dekanat auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die auf die Promotionsprüfung bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt. ²Das Dekanat kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Dekanat ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Die vollständigen Prüfungsakten einschließlich der Dissertation werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ²Bevor sie vernichtet oder endgültig gelöscht werden, sind sie dem Universitätsarchiv zur Übernahme anzubieten. ³Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach Vorlage einer Dissertation nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Geowissenschaften vom 18. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung bereits zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Geowissenschaften vom 18. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung ab.

(3) ¹Bis zum 30. September 2024 (Ausschlussfrist) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fachgebiet gemäß § 1 Abs. 2

stammt, erklären, am 1. April 2024 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Geowissenschaften vom 18. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Geowissenschaften vom 18. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. ²Die Erklärung nach Satz 1 ist unwiderruflich.

(4) ¹Bis zum 30. September 2024 (Ausschlussfrist) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fachgebiet gemäß § 1 Abs. 2 stammt, erklären, am 1. April 2024 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Geowissenschaften vom 18. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Geowissenschaften vom # abschließen zu wollen. ²Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seitdem die Doktorandinnen und Doktoranden bereits an der Dissertation arbeiten. ³Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich. ⁴Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Doktorandinnen oder Doktoranden bereits länger als nach den Sätzen 1 und 2 erklärt an ihren Dissertationen arbeiten, gilt das Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Geowissenschaften vom # als entsprechend früher begonnen. ⁵Betreuungszusagen gelten als entsprechend früher erteilt. ⁶Die Fristen sind entsprechend zu berechnen.

(5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, gilt Abs. 1.

(6) Ab dem 1. April 2024 können auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Geowissenschaften vom 18. August 2006, geändert durch Satzung vom 15. Januar 2007, keine Promotionsverfahren, deren Dissertationsthema aus einem Fachgebiet gemäß § 1 Abs. 2 stammt, mehr begonnen werden.

Anhang **Gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren**

A. Gemeinsam mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität bzw. Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Finanzierung gesichert ist,
 3. die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, eine Betreuungszusage und die Zugangsvoraussetzungen sowohl an der ausländischen Universität bzw. Fakultät als auch nach § 5 dieser Promotionsordnung vorliegen und
 4. die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität bzw. Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen.
- II. ¹Die Vereinbarung nach Nr. I. 1. wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität bzw. Fakultät getroffen. ²Sie ist seitens der ausländischen Universität bzw. Fakultät von der Betreuerin oder dem Betreuer, der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder eines entsprechenden Gremiums und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Rektorin bzw. dem Rektor und seitens der Ludwig-Maximilians-Universität München von der Betreuerin oder dem Betreuer, der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterschreiben.
- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad der ausländischen Universität bzw. Fakultät und den Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält darüber hinaus einen schriftlichen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 4. hinweist.

B. Gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes Promotionsverfahren

- I. Ein gemeinsam mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht und der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften zustimmt.
- II. Gleichberechtigte Betreuerin oder gleichberechtigter Betreuer kann auch eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) von einer Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

- III. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis, dass der akademische Grad im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der entsprechenden Hochschule für angewandte Wissenschaften verliehen wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Februar 2024, Nr. I.3-456.20:1.

München, den 19. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Februar 2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Februar 2024.

Druckfehlerberichtigung

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Geowissenschaften (2024) vom 19. Februar 2024 wird wie folgt berichtigt:

In § 26 Abs. 4 Sätze 1 und 4 wird „#“ jeweils durch „19. Februar 2024“ ersetzt.